

# Parkplatzbewirt- schaftungsregle- ment (PBR)

Einwohnergemeinde Wahlern

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

# Parkplatzbewirtschaftungsreglement (PBR)

Der Gemeinderat Wahlern, gestützt auf

- Art. 24 Abs. 1 Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV; BSG 761.151)
- Art. 49 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wahlern vom 1. Januar 2005

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die Parkierung von Motorfahrzeugen und Anhängern auf allen öffentlichen Parkplätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Gemeinde Wahlern befinden oder bei welchen dessen Anwendbarkeit mit den privaten Grundeigentümern vereinbart wurde.

### Art. 2

Zweck

Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung und zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

### Art. 3

Definition

Als öffentliche Parkplätze gelten die entsprechend bezeichneten Abstellbereiche auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Park+Ride-Anlagen und Parkhäusern, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Wahlern stehen.

### Art. 4

Bewirtschaftung

Die Parkierung auf öffentlichen Parkplätzen kann zeitlich limitiert, bzw. mittels Parkuhren, Ticketautomaten sowie "Blauen Zonen" bewirtschaftet werden.

### Art. 5

Nutzungskategorien /  
Parkraumplan

<sup>1</sup> Auf dem Gebiet der Gemeinde Wahlern gelten für die öffentlichen Parkfelder die folgenden Nutzungskategorien:

- a) Kurzzeitparkierung bis 3 Stunden mit gleichzeitiger unbeschränkter Parkierungsdauer für Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Parkkarte.

- b) Langzeitparkierung bis 12 Stunden mit gleichzeitiger unbeschränkter Parkierungsdauer für Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Parkkarte.
- c) "Blaue Zonen" mit gleichzeitiger unbeschränkter Parkierungsdauer für Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Parkkarte.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat definiert in einem Parkraumplan die Lage der verschiedenen Parkfelder pro Nutzungskategorie. Er kann mit Beschluss neue Parkfelder schaffen, aufheben oder die Nutzungskategorie abändern. Die Bekanntmachung und die Rechtsmittelmöglichkeit richten sich nach der eidgenössischen Signalisationsverordnung und der kantonalen Strassengesetzgebung. Der Parkraumplan kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

## II. Gebühren

### Art. 6

Grundsatz

Die Gemeinde Wahlern kann für die Inanspruchnahme von öffentlichen Parkplätzen Gebühren erheben.

### Art. 7

Parkieren gegen Gebühr

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger nur gegen Gebühr und gemäss Signalisation abgestellt werden.

### Art. 8

Parkkarten

<sup>1</sup> Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen können Parkkarten für die Dauer eines Jahres, eines Monats, einer Woche oder eines Tages abgegeben werden. Für die "Blauen Zonen" können nur Tagesparkkarten abgegeben werden.

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten haben weder Anspruch auf ein freies Parkfeld, noch auf einen bestimmten Parkplatz.

<sup>3</sup> Parkkarten können bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

### Art. 9

Gebührenbezug

Die Gebühren werden in der Regel mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten oder anderen Gebührenbezugsvorrichtungen bezogen.

### Art. 10

Gebührenrahmen

Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:

- Die Gebühren für Kurzzeitparkierung (bis 3 Std.) betragen  
Fr. 0.-- bis Fr. 3.-- für die erste Stunde  
Fr. --.50 bis Fr. 2.-- für jede weitere Stunde
- Die Gebühren für Langzeitparkierung betragen  
Fr. --.50 bis Fr. 2.-- pro Stunde

- Parkkarten für gebührenpflichtige Parkplätze  
Fr. 500 bis Fr. 700 pro Jahr für Anwohnende gemäss Definition in der Ausführungsverordnung  
Fr. 800 bis Fr. 1'200 pro Jahr für übrige Einwohnerinnen und Einwohner  
Fr. 100 bis Fr. 180 pro Monat  
Fr. 30 bis Fr. 50 pro Woche
- Parkkarten "Blaue Zone"  
Fr. 8 bis Fr. 12 pro Tag

### **Art. 11**

Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe oder Gegebenheiten örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen, oder Gebühren pauschal erhoben werden.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12**

Ausführungsbestimmungen und Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in Form einer Verordnung.

<sup>2</sup> Er legt insbesondere die Gebühren fest, bezeichnet die Kurz- und Langzeitparkplätze sowie die "Blauen Zonen" und erlässt detaillierte Bestimmungen über die Parkkarten.

<sup>3</sup> Der Vollzug dieses Reglementes und der Ausführungsverordnung richtet sich nach dem Funktionendiagramm der Gemeinde.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Überwachungs- und Kontrollaufgaben an Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts oder natürlichen Personen übertragen und diese zu Bussenerhebung und -inkasso im Namen der Gemeinde ermächtigen.

### **Art. 13**

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (BSG 170.11).

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

### **Art. 14**

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen mit Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

<sup>2</sup> Für Ordnungsbussen gilt das Verfahren der eidgenössischen und kantonalen Ordnungsbussengesetzgebung.

### **Art. 15**

Inkrafttreten /  
Aufhebung des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Parkplatzbewirtschaftungsreglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben:

- Reglement Parkplatzbewirtschaftung vom 8. Dezember 1997

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Juli 2010.

Schwarzenburg, 20. Juli 2010

### **Gemeinderat Wahlern**

*sig. R. Flückiger*    *sig. B. Leuthold*

Ruedi Flückiger    Brigitte Leuthold  
Präsident            Sekretärin

### **Auflagezeugnis**

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Parkplatzbewirtschaftungsreglement an seiner Sitzung vom 19. Juli 2010 beschlossen. Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 2. und 9. September 2010.

Gegen das vorliegende Reglement wurde weder das fakultative Referendum gemäss Art. 38 Gemeindeordnung ergriffen noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 11. Oktober 2010

### **Gemeindeschreiberei Wahlern**

*sig. B. Leuthold*

Brigitte Leuthold  
Gemeindeschreiberin

# Ausführungsver- ordnung zum Park- platzbewirtschaft- ungsreglement (PBV)

Einwohnergemeinde Wahlern

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

# Ausführungsverordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement (PBV)

Der Gemeinderat Wahlern, gestützt auf

- Art. 49 Abs. 2 lit. a Gemeindeordnung
- Art. 12 Parkplatzbewirtschaftungsreglement

beschliesst:

## I. Definitionen

### Art. 1

Kurz-  
/Langzeitparkplätze

<sup>1</sup> Kurzzeitparkplätze sind Parkplätze, auf welchen das Parkieren bis zu einer Dauer von maximal 3 Stunden gestattet ist. Die maximal zulässige Parkierungsdauer ist zu signalisieren.

<sup>2</sup> Langzeitparkplätze sind Parkplätze, auf welchen das Parkieren von 6 Stunden bis zeitlich unbeschränkt möglich ist. Die maximal zulässige Parkierungsdauer ist zu signalisieren, falls nicht zeitlich unbeschränkt parkiert werden darf.

<sup>3</sup> Die Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung sind im Parkraumplan ersichtlich.

### Art. 2

"Blaue Zonen"

<sup>1</sup> "Blaue Zonen" sind Parkierungsbereiche, in welchen das Parkieren nur mit der entsprechenden Parkscheibe gestattet ist. Die zulässige Parkierung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Parkierungsbereiche "Blaue Zone" sind entsprechend zu markieren und zu signalisieren.

<sup>2</sup> Die Parkierungsbereiche "Blaue Zone" sind im Parkraumplan ersichtlich.

### Art. 3

Parkplätze mit Gebüh-  
renerhebung

<sup>1</sup> Auf Parkplätzen mit Gebührenerhebung ist das Parkieren von Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr - 19.00 Uhr und samstags zwischen 07.00 Uhr - 16.00 Uhr nur gegen Gebühr bzw. gemäss den signalisierten und/oder auf den Parkuhren oder Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen gestattet.

<sup>2</sup> Die Parkplätze mit Gebührenerhebung sind im Parkraumplan ersichtlich.

## II. Parkkarten

### Art. 4

Parkkartenbezug gebührenpflichtige Parkplätze

<sup>1</sup> Jahresparkkarten können nur an schriftenpolizeilich angemeldete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wahlern für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorfahrzeuge abgegeben werden. Anwohnerinnen und Anwohner, die in einer unmittelbar an den entsprechenden gebührenpflichtigen Parkplatz grenzenden Liegenschaft wohnen und über keine oder nicht genügend eigene Autoabstellplätze verfügen (Art. 49ff Bauverordnung), können Jahresparkkarten zu einer reduzierten Gebühr beziehen.

<sup>2</sup> Monatsparkkarten können von Jedermann für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorfahrzeuge bezogen werden. Nach jedem Monat kann die nächste Parkkarte erst wieder nach einer Wartefrist von einem Monat bezogen werden (Unterbruch von einem Monat).

<sup>3</sup> Wochenparkkarten können von Jedermann für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorfahrzeuge bezogen werden. Wochenparkkarten werden für maximal drei Wochen pro Fahrzeug und Kalenderjahr abgegeben.

<sup>4</sup> Tagesparkkarten können von Jedermann für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorfahrzeuge bezogen werden. Tagesparkkarten werden für maximal 7 aufeinanderfolgende Tage abgegeben.

### Art. 5

Parkkartenbezug "Blaue Zone"

<sup>1</sup> Für die "Blaue Zone" können nur Tagesparkkarten abgegeben werden.

<sup>2</sup> Die Tagesparkkarten werden nur abgegeben für immatrikulierte leichte Motorfahrzeuge von Gewerbebetrieben, die nachweisen, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf Parkierungserleichterungen angewiesen sind.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung kann in Ausnahmefällen auch Tagesparkkarten für andere Zwecke ausstellen.

### Art. 6

Verwendung von Parkkarten

<sup>1</sup> Parkkarten sind nur mit der Originalunterschrift der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung gültig und dürfen nicht verändert oder vervielfältigt werden.

<sup>2</sup> Sie dienen zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel und sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

### Art. 7

Parkkartenentzug

<sup>1</sup> Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

<sup>2</sup> Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

### **Art. 8**

Parkkartenrückgabe

Wird eine Parkkarte vor ihrem Ablauf zurückgegeben, wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate bzw. Wochen zurückerstattet, abzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.--.

## **III. Gebührentarif**

### **Art. 9**

Parkplätze mit Gebührenerhebung

<sup>1</sup> Die erste Stunde ist gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die nachfolgende Parkierungszeit beträgt Fr. -.50 pro 1/2 Stunde.

### **Art. 10**

Parkkarten für Parkplätze mit Gebührenerhebung

Die Gebühren für Parkkarten betragen:

- Jahresparkkarten für Anwohnende (gemäss Art. 4 Abs. 1) Fr. 600.--
- Jahresparkkarte für Übrige Fr. 1'000.--
- Monatsparkkarte Fr. 100.--
- Wochenparkkarte Fr. 30.--

### **Art. 11**

Parkkarten für "Blaue Zone"

Die Gebühr beträgt Fr. 8.-- pro Tag.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12**

Inkrafttreten / Aufhebung des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsverordnung werden sämtliche ihr widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben:

- Ausführungsbestimmungen zum Reglement Parkplatzbewirtschaftung vom 27. Juli 1998

### **Genehmigung**

Die Ausführungsverordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement ist vom Gemeinderat am 19. Juli 2010 genehmigt worden.

Schwarzenburg, 20. Juli 2010

### **Gemeinderat Wählern**

*sig. R. Flückiger*      *sig. B. Leuthold*

Ruedi Flückiger      Brigitte Leuthold  
Präsident              Sekretärin

### **Bescheinigung**

In Anwendung von Art. 49 Abs. 2 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die vorliegende Ausführungsverordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement an seiner Sitzung vom 19. Juli 2010 beschlossen.

Das Inkrafttreten per 1. Januar 2011 wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 2. und 9. September 2010. Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Schwarzenburg, 4. Oktober 2010

### **Gemeindeschreiberei Wählern**

*sig. B. Leuthold*

Brigitte Leuthold  
Gemeindeschreiberin